

gungen des Staatsapparates keine Kontrollfunktionen ausüben können, sind verpflichtet, aktiven Einfluß auf die Vervollkommnung des Apparates zu nehmen, Unzulänglichkeiten und Fehler in der Arbeit der betreffenden Institutionen und der einzelnen Mitarbeiter zu signalisieren und ihre Unterlagen und Vorschläge den zuständigen Parteiorganen beziehungsweise dem Zentralkomitee sowie den verantwortlichen Parteimitgliedern, die in den leitenden Funktionen der Ministerien und staatlichen Organe tätig sind, zu übermitteln.

Die Parteiorganisationen in den staatlichen Organen unterstehen in ihrer propagandistischen, agitatorischen und parteiorganisatorischen Tätigkeit den Stadt- oder Kreisleitungen, zu deren Bereich sie gehören. In den speziellen Fragen der Arbeit des betreffenden